

Neue EU-Regelung zur „Mobilen Schlachtung im Herkunftsbetrieb“

(Kapitel VI a des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004)

Veronika Ibrahim

>>> Mit dem neuen Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Veröffentlichung im EU-Amtsblatt voraussichtlich im August 2021) wird die Schlachtung im Herkunftsbetrieb von Rindern, Schweinen und Einhufern unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit europaweit geregelt. Es können bis zu 3 Rinder oder 3 Einhufer oder 6 Schweine pro Schlachtvorgang im Herkunftsbetrieb betäubt, entblutet und dann auf direktem Weg in einen Schlachtbetrieb gefahren werden. Die Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) hat am 11./12. Mai 2021 dazu Beschlüsse gefasst, zu denen in Hessen Umsetzungshinweise für Landwirte, Schlachtbetriebe und Veterinärbehörden ausgearbeitet wurden.

Die Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb (mit Bolzenschussbetäubung) ist nicht von der Haltungform abhängig, d. h. sie ist auch für Betriebe mit saisonaler Weidehaltung und mit Stallhaltung möglich. Der Kugelschuss darf jedoch weiterhin nur für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung genehmigt werden.

Durch Verzicht auf einen Transport zum Schlachthof kann jegliche mögliche Beeinträchtigung des Tierwohls im Zusammenhang mit dem Schlachtiertransport bei einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb vermieden werden. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, beinhaltet Kapitel VIa Buchstabe a laut AFFL keinen Prüfvorbehalt, sondern ist diesbezüglichen Anträgen zu Grunde zu legen. Die Verbesserung des Tierschutzes ist eine der Maßnahmen, die die EU-Kommission in ihrer Strategie „from stable to table“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem als Teil des europäischen „Green Deal“ vorgeschlagen hat. Laut Erwägungsgründen sollte die Schlachtung und Entblutung im Herkunftsbetrieb daher für eine begrenzte Anzahl von Hausrindern, Hausschweinen und als Haustiere gehaltenen Einhufern zugelassen werden. Viele Länder haben daher diese Form der Schlachtung in ihre Förderprogramme integriert.



Abb. 1: Aufbau der „Mobilen Schlachteinheit“ des EIP-Projekts „Extrawurst“, das als eines der Pilotprojekte zu dieser EU-Rechtsänderung beigetragen hat.

Alle Fotos: Verfasserin

Antragsverfahren

Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb – mittels Bolzenschussbetäubung oder per Kugelschuss auf der Weide – können sowohl von Schlachtbetrieben als auch von den Tierhaltern bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden (s. Infobox 1). Adressaten der Genehmigung können der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter) sein.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb liegt bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde.

Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. In dieser sollten die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf geklärt und verbindlich festgelegt sein. Antragsteller erhalten in Hessen bei ihren Veterinärämtern ein Muster für eine der-

artige „Nutzungsvereinbarung“ (Nutzungskonzept), das alle erforderlichen Angaben berücksichtigt (s. Infobox 2). Darin legen sie gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber durch Ankreuzen fest, wer z. B. für den Transport des Tieres zum Schlachtbetrieb verantwortlich ist. Sie senden diese Vereinbarung dann zusammen mit dem Antragsformular an ihr zuständiges Veterinäramt.

Es kann erforderlich sein, dass das Veterinäramt des Tierhalters vor einer Genehmigung die Zustimmung der zuständigen Behörde für den beteiligten Schlachthof einholen muss. Dies gilt in den Fällen, in denen geprüft werden muss, ob es bei einer Annahme der Schlachttiere bauliche, technische oder organisatorische Hindernisse im Schlachthof gibt. Diese Abstimmung entfällt, wenn der Schlachtbetrieb im gleichen Landkreis liegt oder der Antragsteller einen eigenen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb hat (Direktvermarkter).

Die Genehmigung kann bei neuen Antragstellern für einen bestimmten Zeit-

Infobox 1:

<p style="text-align: center;">ANTRAG auf Genehmigung von</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">I/MUK_V-Stand 23.08.2021</p> <p style="text-align: center;">SCHLÄCHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI/a</p> <p>Antragsteller (Landwirt):</p> <p>I. <input type="checkbox"/> Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Rinder: Rasse: Gewichtsklasse: Haltungform: <input type="checkbox"/> ganzjährige Weidehaltung/ <input type="checkbox"/> Stallhaltung/ <input type="checkbox"/> saisonale Weidehaltung. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Schweine: Rasse: Haltungform: <input type="checkbox"/> Pferde/ <input type="checkbox"/> Esel: Rasse: Haltungform: <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage die Schlachtung des folgenden Einzeltieres mit einer MF (Tierart, Rasse, Kennzeichen, Geschlecht, Gewicht):</p> <p>II. Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Tier / die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um ein Risiko für den Tierhalter und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden (Kap. VI/a, Buchstabe a). <input type="checkbox"/> Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME (Kap. VI/a, Buchstabe b). <small>(Hinweis: Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der ME beifügen)</small> <input type="checkbox"/> Ich werde den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren. (Kap. VI/a, Buchstabe c). <input type="checkbox"/> Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes durchführen lassen, der die Schlachtunterstützung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt. (Kap. VI/a, Buchstabe d). <input type="checkbox"/> Die ME, die zum Transportieren der geschlachteten Tiere/des geschlachteten Tieres vorgesehen ist, verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde 	<p>bzw. die Eignungsprüfung ist beantragt oder sie ist als Teil eines Schlachtbetriebes zugelassen (Kap. VI/a, Buchstabe e).</p> <p>Kennzeichen/Fahrtgestellnummer:</p> <p>Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. VI/a, Buchstabe f). Geschätzte durchschnittliche Fahrzeit:Min.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes <input type="checkbox"/> wird beantragt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Fahrzeug verfügt <input type="checkbox"/> über eine Kühlung / <input type="checkbox"/> nicht über eine Kühlung <small>(Hinweis: Wenn zu bestimmten Zeitpunkten der Schlachtung des ersten Tiers und dem Zeitpunkt der geschlachteten Tiere im Schlachthof nicht als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere getötet werden. Wenn die klimatische Bedingung dies zulässt, ist kein aktives Kühlen erforderlich.) (Kap. VI/a, Buchstabe g).</small></p> <p>Ich werde den Schlachtbetriebe bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankerzeit der geschlachteten Tiere informieren, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtabläufe erfolgen können. (Kap. VI/a, Buchstabe h).</p> <p><input type="checkbox"/> Dem/den Schlachtier(en) wird zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (FÜ) 2002/235 mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb übermittelt. (Kap. VI/a, Buchstabe i).</p> <p>III. Angaben zum Betäubungsverfahren: Die Betäubung erfolgt mittels <input type="checkbox"/> Bolzenschuss <input type="checkbox"/> Elektrobetäubung.</p> <p>Gerätetyp:</p> <p><input type="checkbox"/> Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit ist auf dem Betrieb vorhanden. <input type="checkbox"/> Eine Fixiermöglichkeit wird vom Schlachtbetrieb gestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage die Betäubung gemäß §12 Tierschutzschlachtverordnung mittels Kugelschuss durchzuführen (Hinweis: nur bei Rindern möglich) <input type="checkbox"/> Die Rinder eben in ganzjähriger Freilandhaltung <input type="checkbox"/> Ein Schütze mit Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und weaffenrechtlicher Schießeraubnis nach §10 Waffengesetz wird die Kugelschussbetäubung auf folgender/n Fläche/n durchführen:</p> <p>..... Ort, Datum: Unterschrift (Schütze):</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME mit einem Schlachtbetrieb <input type="checkbox"/> Kopie der Prüfbescheinigung/EU-Zulassung der ME oder <input type="checkbox"/> Kopie des Antrags zur Prüfung oder EU-Zulassung der ME <input type="checkbox"/> Nur bei Kugelschuss: Schießeraubnis des sachkundigen Schützen
---	--

Infobox 2:

<p style="text-align: center;">Vereinbarung</p> <p style="text-align: center;">über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI/a Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004</p> <p>Die Vereinbarung wird getroffen zwischen dem Besitzer der Schlachttiere: (Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)</p> <p>und dem Schlachtbetrieb: (Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)</p> <p>Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o. g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME) (konkrete Bezeichnung der ME, z. B. amtliches Kennzeichen oder andere Identifikationsnummer) durchzuführen.</p> <p>Die Eignungsprüfung der ME: <input type="checkbox"/> wurde beantragt am: <input type="checkbox"/> ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigelegt</p> <p>Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.</p> <p>Folgende Tierarten werden vereinbart: <input type="checkbox"/> bis 3 Rinder <input type="checkbox"/> bis 6 Schweine <input type="checkbox"/> bis 3 Pferde/Esel</p> <p>Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.</p>	<p>Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Tätigkeit</th> <th style="text-align: center;">Schlachthofbetreiber</th> <th style="text-align: center;">Tierbesitzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wartung der Betäubungsgeräte</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Betäubung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Finhängen und Hochziehen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Entblutung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reinigung/Desinfektion der ME</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstiges:</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><input type="checkbox"/> Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)</p> <p>Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.</p> <p>Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt: (z.B. Wasser, Starkstromkabel) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>.....</p> <p>Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.</p> <p>.....</p> <p>(Ort, Datum) (Ort, Datum)</p> <p>..... (Unterschrift Tierbesitzer) (Unterschrift Schlachthofbetreiber)</p>	Tätigkeit	Schlachthofbetreiber	Tierbesitzer	Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	X		Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)			Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)			Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)			Wartung der Betäubungsgeräte			Betäubung			Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung			Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)			Finhängen und Hochziehen			Entblutung			Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)			Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			Reinigung/Desinfektion der ME			Sonstiges:		
Tätigkeit	Schlachthofbetreiber	Tierbesitzer																																												
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	X																																													
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)																																														
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung)																																														
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME)																																														
Wartung der Betäubungsgeräte																																														
Betäubung																																														
Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung																																														
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)																																														
Finhängen und Hochziehen																																														
Entblutung																																														
Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)																																														
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof																																														
Reinigung/Desinfektion der ME																																														
Sonstiges:																																														

raum oder eine begrenzte Anzahl von Tieren befristet erteilt werden, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen. Sie kann bei bereits unbeanstandet teilmobil schlachtenden Betrieben/Weideschlachtbetrieben auch direkt unbefristet erteilt werden.

Mobile Einheit künftig in allen Fällen Pflicht

Die Schlachtung ist gekoppelt an die Verwendung einer sogenannten mobilen Einheit, die nicht mehr Teil eines nach EU-Recht zugelassenen Schlachthofs sein muss, aber bei der eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde vorgenommen wurde. Sie wird über die Nutzungsvereinbarung (Infobox 2) einem Schlachtbetrieb zugeordnet.

Die Anträge auf Eignungsprüfung können in Hessen zentral bei dem Regierungspräsidium Kassel gestellt werden, dem diese neue Aufgabe übertragen wurde. Es wird die Abnahmekontrollen der bereits in einigen Weideschlachtbetrieben vorhandenen Transportfahrzeuge durchführen, damit die Schlachtungen auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen fortgeführt werden können. Die Eignungsprüfungen können jedoch in anderen Ländern auch von den Veterinärbehörden der Landkreise durchgeführt werden.

Die Verwendung derselben mobilen Einheit für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb soll zukünftig mehreren Nutzern wie Landwirten, Metzgern oder Erzeuger-

gemeinschaften auch über Kreisgrenzen hinweg offenstehen.

Je nach Genehmigung und Nutzungskonzept kann eine mobile Einheit für die Fixierung, Betäubung und Entblutung und den anschließenden Transport (s. Abb. 2) oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden.

Das Fahrzeug muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen: leicht zu reinigen und zu desinfizieren, auslaufsicher und beim Transport fest verschließbar.

Entbluten

Das Entbluten der Schlachttiere darf sowohl nach Bolzenschussbetäubung als auch nach einem Kugelschuss auf der Weide unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der mobilen Einheit stattfinden: Das Blut ist nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen und weder Betrieb noch Landkreis unterliegen einer tierseuchenrechtlichen Sperre.

Das Tier kann hängend (s. Abb. 3) oder liegend entblutet werden (s. Abb. 4). Beim Entbluten im Freien muss die mobile Schlachteinheit nicht zwingend über eine Winde, ein Handwaschbecken oder über ein Dach in Standhöhe für den Metzger besitzen, sofern es sich um ein reines Transportfahrzeug handelt.

Das Blut muss sowohl im Freien als auch in der mobilen Schlachteinheit sicher aufgefangen werden können und dann bei



Abb. 3: Aubrac-Deckbülle bei der Entblutung im Hängen unter Aufsicht der Autorin. Die Entblutung außerhalb eines Schlachtmobils ist unabhängig von der Haltungsform und der Betäubungsmethode hängend oder liegend möglich. Nach einer Bolzenschussbetäubung muss sie innerhalb von 60 Sekunden erfolgen.



Abb. 2: Die „Mobile Schlachteinheit“ besteht hier aus einem Transportanhänger mit Rinderfixierstand, sie kann aber auch nur aus einem Transportanhänger bestehen. Dieser Fleckviehchse wurde bei einer Probenschlachtung des EIP-Projekts „Extrawurst“ in einem Wagyubetrieb im Wetteraukreis mit Futter in den Stand gelockt. Nach der Bolzenschussbetäubung wird er bei diesem Modell mit einer Winde in maximal 60 Sekunden in den Anhänger gezogen, dort entblutet und dann direkt zum Schlachtbetrieb gefahren und mit einem Schragen entladen.



Abb. 4: Bülle in der Abschussweide einer großen Naturschutzfläche im Wetteraukreis bei der Liegendentblutung nach einem Kugelschuss. Im Hintergrund wird die Bullenherde vom Leitochsen in die große Naturschutzfläche zurückgeführt. Die neue EU-Regelung erlaubt weiterhin Kugelschussbetäubungen und auch das Entbluten im Freien. Die mobile Form der Schlachtung ist besonders für Rinder in Naturschutzgebieten geeignet, für die Separierungen und Lebendtransporte erhebliche Leiden bedeuten. Der Transport muss ab Inkrafttreten der Verordnung mit einem amtlich geprüften Transportfahrzeug erfolgen.

der Ankunft im Schlachtbetrieb ordnungsgemäß entsorgt werden.

Amtlicher Tierarzt muss anwesend sein

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlachtieruntersuchung durchführt, ist mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierbesitzer über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung zu informieren. Er muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein. Mit dieser Regelung wird auch deutlich, dass es sich hier nicht um eine Regelung für Not-schlachtungen handelt. Bei der Gebührenberechnung können dem Kostenpflichtigen der zusätzliche Zeitaufwand des amtlichen Tierarztes in Rechnung gestellt werden, falls dieser über den normalen Zeitaufwand für die amtliche Schlachtieruntersuchung hinausgeht. Der von vielen Landwirten gefürchtete erhöhte Gebührenaufwand für die Anwesenheit des Tierarztes könnte bei eingespielten Arbeitsabläufen auf einen zusätzlichen Zeitaufwand von 15 bis 30 Minuten reduziert werden.

Transportdauer maximal zwei Stunden

Die betäubten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Am Schlachthof findet anschließend die Fleischuntersuchung und weitere Verarbeitung der Schlachtkörper statt.

Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt. Es sind ausschließlich direkte Transporte zulässig, d. h. ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.

Für kühlpflichtige Transporte zum Schlachthof von mehr als zwei Stunden ist ein Ausnehmen der Schlachttiere vor dem Transport zwingend geboten, da auch bei Kühlung nur ausgenommene Tiere eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches gewährleisten können. In Hessen wird empfohlen, Nutzungsvereinbarungen mit nahe gelegenen Schlachtbetrieben abzuschließen, bei denen die reine Fahrtstrecke möglichst nur eine Stunde beträgt, da auch für das Be- und Entladen noch Zeit eingeplant werden muss. In den Sommermonaten sollten mobile Schlachtungen möglichst nur in den kühlen Morgen- oder Abendstunden geplant werden.

Fleischuntersuchung

Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu

erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren.

Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit in seinem Betrieb im Rahmen der Eigenkontrollen dokumentieren. Die Veterinärbehörde wird die Zeiten für den Transport stichprobenhaft amtlich prüfen.

Das mobil geschlachtete Tier muss von folgenden Papieren begleitet sein:

1. Wie üblich: Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) und Rinderpass
2. Neu: Begleitpapier zur Schlachtieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt nach Anhang IV, Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235

Hinweise zu tierschutzrechtlichen Anforderungen

Personen, die anlässlich der Schlachtung tätig werden sollen (Ruhigstellung, Fixieren, Betäuben, Entbluten, Kontrolle der Betäubungseffektivität), müssen über einen Sachkundenachweis nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügen. Dabei entfällt für Tierhalter die Notwendigkeit für den Sachkundenachweis für Handhabung und Pflege von Tieren vor der Ruhigstellung, da im landwirtschaftlichen Betrieb keine von der üblichen Haltung getrennte Unterbringung der Tiere erfolgt.

Der Schlachthofbetreiber muss Standardarbeitsanweisungen entwickeln, die dieses Schlachtverfahren berücksichtigen. Der Betäubungserfolg muss im Rahmen der Eigenkontrollen dokumentiert werden. Dazu werden von den Verbänden derzeit noch Muster erarbeitet, die die Betriebe für sich anpassen können.

Außerdem müssen Angaben zu den vorgesehenen Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren sowie den eingesetzten Geräten gemacht werden.

Umgang mit vorhandenen Genehmigungen für Weideschlachtungen mit Kugelschuss

Der Betrieb verfügt bereits über eine unbefristete Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) für das Schlachten von Rindern im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss auf der Weide bzw. über eine Genehmigung, die über August 2021 hinaus gültig ist. Ab Inkrafttreten des neuen EU-Rechts wird § 12 Abs. 2 Tier-LMHV von den neuen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 überlagert und dadurch erlischt die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung. Falls die Genehmigung auch auf der Basis von § 12 Abs. 3 Tierschutz-

Schlachtverordnung (TierSchIV) erstellt wurde, bleibt dieser Teil weiterhin gültig (Kugelschuss).

Betroffene Landwirte müssen eine Genehmigung auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und von § 12 Abs. 3 TierSchIV neu beantragen und können dann weiterhin die Schlachtungen auf der Weide mittels Kugelschuss durchführen. Wie bisher ist eine Genehmigung für den Kugelschuss bei Weideschlachtungen nur bei Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung möglich.

Dabei sind die neuen Nebenbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kap. VIa zu beachten:

1. Es ist eine „mobile Schlachteinheit“ zu verwenden, die eine Eignungsprüfung bestanden hat (oder Teil eines EU-zugelassenen Schlachtbetriebs ist)
2. Der amtliche Tierarzt ist drei Tage vorher zu informieren
3. Es sind jetzt zwei Stunden statt eine Stunde Zeit zwischen Entbluten und Ankunft im Schlachthof erlaubt
4. Das neue Begleitpapier zur Schlachtieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt ist zu verwenden

Kugelschuss auf der Weide (Rinder)

Bei dieser Form der Schlachtung wird das Rind ohne prämortale Belastungen geschlachtet, da es nicht separiert und fixiert werden muss. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, beinhaltet Kapitel VIa Buchstabe a auch für diese Form der mobilen Schlachtung keinen grundsätzlichen Prüfvorbehalt. Eine Genehmigung kann unbefristet für alle Rinder aus ganzjähriger Weidehaltung erteilt werden.

Folgende Besonderheiten sind jedoch beim Kugelschuss zu beachten:

- Es dürfen nur Schützen eingesetzt werden, die über eine Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und eine Schießeraubnis nach §10 Waffengesetz verfügen. Ein Jagdschein allein ist nicht ausreichend.
- Der sachkundige Schütze sollte über eine entsprechende Routine beim Kugelschuss auf der Weide verfügen. Anfänger sollten nach Möglichkeit ihre ersten Weideschlachtungen gemeinsam mit einem erfahrenen Schützen durchführen. Ein erfahrener Schütze kann die Betäubung genauso sicher wie eine Bolzenschussbetäubung durchführen.
- Der Zugriff auf das fragliche Tier muss im Falle eines Fehlschusses sehr schnell möglich sein. Bei einem Fehlschuss muss unverzüglich mit einem geladenen Bolzenschussapparat, einem Repetierer oder einer zweiten Waffe nachgeschossen werden.

- Durch geeignete Maßnahmen (z. B. regelmäßiges Anfütern am Weidezaun) sind die Rinder an die spätere Schuss-situation zu gewöhnen (s. Abb. 5).
- Die Schussdistanz darf maximal 30 Meter betragen. Empfehlenswert sind 10 bis 15 Meter.
- Bei Entfernungen bis 5 Metern haben sich kleinere Kaliber (.22 Magnum, .22 Hornet) bewährt. Bei größeren Entfernungen wird meist mit jagdlichen Mittelkalibern (8x57 IS, 7x64, 308 Winchester, etc.) geschossen.
- Im Schussfeld dürfen sich keine festen Gegenstände befinden (z. B. Wasserfass, Steine, Pfosten). Auch Metall- oder Hartholzeinzäunungen in Schussrichtung stellen durch Abpraller/Querschläger ein vermeidbares Gefahrenpotential für das Kontrollpersonal dar.
- Beim Einsatz von Begrenzungen muss das Areal nicht nur aus waffenrechtlicher Sicht ausreichend groß sein, sondern auch um die Sozialstruktur des Herdenverbands nicht zu stören und eine ausreichende Fluchtdistanz für die Begleittiere zu ermöglichen. Stress-situationen, z. B. durch Separieren und zu enge Einfriedungen, sind zu vermeiden. Durch die entstehende Unruhe und enges Zusammenstehen der Herde bilden die Rinder sonst kein sicheres Ziel. Das zu schießende Rind sollte frei und mit ausreichendem Abstand zu den übrigen Rindern stehen, um bei einem Fehlschuss/Ausschuss kein Nachbar-tier zu gefährden.
- Der gewachsene Boden (Wiese, Acker) bietet im freien Gelände einen sicheren Kugelfang. Hierbei muss der Auftreffwinkel des Geschosses aber 10° oder mehr betragen, damit das Geschoss sicher vom



Abb. 5: Die Schlachtfärsenherde dieses Biobetriebs wird regelmäßig von einer alten Leitkuh zum Anfütern an den Weidezaun der Abschussweide geführt und ist dadurch an die spätere Schuss-situation gewöhnt. Prämortale Belastungen durch Separierung in einer festen Einfriedung werden bewusst vermieden. In Absprache mit dem Tierhalter wird ein Rind ausgewählt, bei dem der Kugelschuss sicher durchzuführen ist. Ideal ist der Moment, wenn die Tiere das Fressen beenden haben und abwartend mit angehobenem Kopf am Weidezaun stehen.

Boden aufgenommen wird (Empfehlung der DEVA – Dt. Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen).

- Bei Entfernungen von mehr als 10 Metern ist daher üblicherweise von einer erhöhten Position (Ansitz, Hochsitz, entsprechend geeignetes Fahrzeug) zu schießen.
- Der Kopf des Rindes sollte in einem Winkel von 90° getroffen werden. Ideal ist der Moment, wenn die Tiere das Fressen beenden haben und abwartend mit angehobenem Kopf am Weidezaun stehen (s. Abb. 5). ■

Dr. Veronika Ibrahim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referentin Referat V 3
„Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel“
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
veronika.ibrahim@umwelt.hessen.de

Kurzinformation

Eine evolutionäre Erfolgsgeschichte Milchverträglichkeit unter Europäern

>>> Viele Europäer haben die besondere Fähigkeit, auch nach dem Säuglingsalter Milch verdauen zu können. Dieses Merkmal hat sich in nur wenigen Tausend Jahren in Mitteleuropa verbreitet, haben Untersuchungen der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz gezeigt.

Eigentlich können Menschen Milch nur im Säuglingsalter vertragen. Im ersten Lebensjahr liegt das Enzym Laktase in ausreichenden Mengen vor, um den Milchzucker (Laktose) in der Muttermilch in verwertbare Zuckerarten aufzuspalten. Nach dem Abstillen wird das Enzym nur noch in geringen Mengen produziert, sodass reine Milch kaum noch verwertbar ist. So ist es auch heute noch in der ganzen Welt – mit Ausnahme von Europa und kleinen Bevölkerungs-

gruppen in Afrika. Dort haben die Menschen im Laufe der Evolution eine Milchverträglichkeit entwickelt.

Um die Hintergründe dafür zu verstehen, ist ein Blick in die frühe Menschheitsgeschichte notwendig. In der Jungsteinzeit kam es bei unseren Vorfahren in Mitteleuropa zu einer Genmutation, mit dem Ergebnis, dass sie das Enzym Laktase bis ins Erwachsenenalter bilden konnten (Laktasepersistenz). Wie schnell sich dieses Merkmal in der Bevölkerung verbreitet hat, war bislang unklar. Um dieser Frage nachzugehen, haben die Paläogenetiker das Erbgut in Knochen von Gefallenen der „Schlacht von Tollense“ untersucht, die etwa vor 3.200 Jahren in heutigen Mecklenburg-Vorpommern stattfand. Nur jeder achte Krieger hatte eine Genvariante, die die Spaltung von Milchzucker ermöglichte. Das ist sehr wenig, wenn man bedenkt, dass die Menschen zu

dieser Zeit schon einige Tausend Jahre Landwirtschaft betrieben. Die ersten Hausrinder kamen vor ungefähr 8.000 Jahren nach Europa. Heute verfügen 90 Prozent der Europäer über eine Milchverträglichkeit. So hat sich die Fähigkeit in nur etwa 3.000 Jahren und im Laufe von rund 120 Menschengenerationen sehr stark verbreitet. Das ist evolutionsgeschichtlich eine sehr kurze Zeit, erklären die Wissenschaftler im Fachjournal „Current Biology“.

Die kleine Gruppe, die Milch schon verdauen konnte, erlebte offenbar eine evolutionäre Erfolgsgeschichte. Sie bekamen mehr Kinder oder ihr Nachwuchs hatte bessere Überlebenschancen. Nach Einschätzung der Experten ist das entsprechende Gen das am stärksten positiv selektierte im ganzen menschlichen Genom. Die Gründe dafür sind noch nicht abschließend geklärt. Es wäre möglich, dass die Milch als energie- und nährstoffreiche, aber auch hygienische Flüssigkeit bei Nahrungsmangel das Überleben sicherte und vor allem die hohe Kindersterblichkeit nach dem Abstillen reduzierte.

■ Heike Kreutz, www.bzfe.de